

## Barrierefreiheit / barrierefreies Bauen

### Rechtsgrundlage § 50 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (§ 2 Abs. 10 LBO).

Ein Gebäude muss somit für eine Person mit Behinderung auf die gleiche Weise zugänglich und nutzbar sein wie für eine Person ohne Behinderung. Das gilt sowohl für körperliche Einschränkungen (Geh- oder Greifbehinderung, Rollstuhl-/ Rollatornutzer\*in) wie für sensorische oder Sinnesbehinderungen (blinde/ sehbehinderte, ertaubte/hörbehinderte Person) oder kognitive Einschränkungen (geistig oder lernbehinderte Person).

### Bauordnungsrechtliche Anforderungen an die Barrierefreiheit

Das barrierefreie Bauen ist eine Grundanforderung, die bei der Planung, Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen und der Gestaltung von Grundstücken einzuhalten ist (§ 3 Abs. 1 LBO). Die Vorschriften der Landesbauordnung hinsichtlich der Umsetzung von Barrierefreiheit sind daher bei Neubauten und Änderungen wie Umbauten, Erweiterungen etc. grundsätzlich zu beachten und umzusetzen.

Die DIN-Normen 18040 Teil 1 (öffentlich zugängliche Gebäude) und 18040 Teil 2 (Wohnungen) stellen klar, unter welchen technischen Voraussetzungen Gebäude und bauliche Anlagen barrierefrei im Sinne des § 2 Absatz 10 LBO sind.

Barrierefreiheit ist erforderlich bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten und gilt für:

- a.) die Wohnungen eines Geschosses (§ 50 Abs. 1 LBO)
- b.) die Abstellräume der Wohnungen nach § 50 Abs. 1 i. V. mit § 48 Abs. 2 LBO
- c.) die PKW-Stellplätze der Wohnungen nach § 50 Abs. 1 i. V. mit § 50 Abs. 10 LBO

Die Wohnungen nach a) können auch in entsprechender Anzahl in unterschiedlichen Geschossen angeordnet werden, sofern diese barrierefrei zu erreichen sind.

In Wohngebäuden der Gebäudeklasse 3–5 sind leicht erreichbare, gut zugängliche und von anderen Räumen abgetrennte Abstellräume für Rollstühle und Mobilitätshilfen herzustellen (§ 48 Abs. 2 LBO).

### Grundsätzlich gilt:

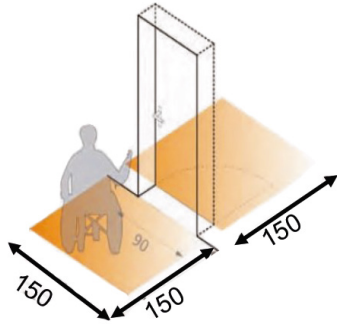
- Gebäudeeingangstür bis Wohnungstür der barrierefreien Einheit  
barrierefrei = rollstuhlgerecht
- allgemein (auch für barrierefreie Einheiten) nutzbare Bereiche  
barrierefrei = rollstuhlgerecht
- barrierefreie Erreichbarkeit Abstellraum außerhalb WE nach § 50 LBO  
barrierefrei = rollstuhlgerecht

aber:

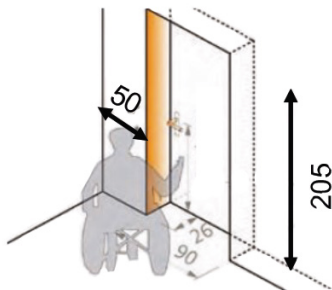
- ab der Wohnungseingangstür der Wohneinheit nach § 50 Abs. 1 LBO  
barrierefrei = nicht rollstuhlgerecht

**Außerhalb von Wohnungen ist u. a. zu beachten:**

Bewegungsflächen an allen Türen, die die für alle Bewohner allgemein zugänglichen Bereiche erschließen



beidseitig 1.50 m x 1.50m vor der Tür

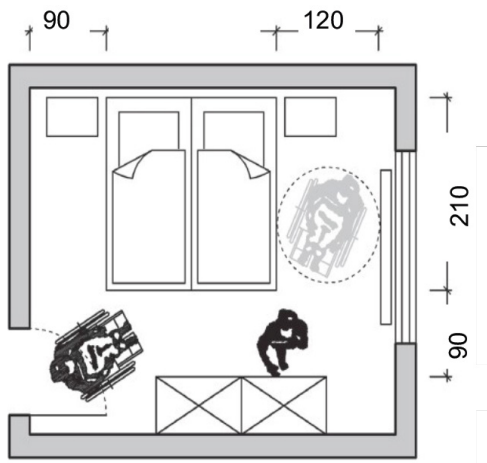


0,50 m neben der Tür

**Innerhalb von barrierefreien Wohnungen ist u. a. zu beachten:**

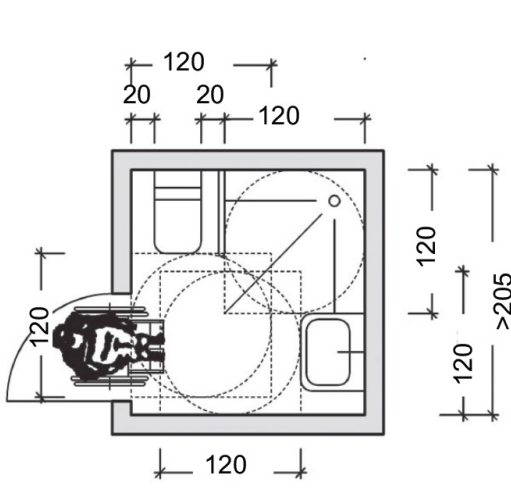
Bewegungsflächen in Räumen/Fluren/Freisitzen müssen mindestens 1.20 m x 1.20 m (im Quadrat) aufweisen.

Barrierefreie Nutzbarkeit aller Schlafräume:



- Bewegungsflächen beidseitig neben dem Bett
- Bewegungsfläche vor Möbeln

Barrierefreie Nutzbarkeit eines Badezimmers:



- ebenerdige Dusche 1.20 m x 1.20 m
- Bewegungsfläche vor Sanitärobjecten 1.20 m x 1.20 m
- Tür nach außen aufschlagend

Eine erste Planungshilfe kann die Internetseite [www.nullbarriere.de](http://www.nullbarriere.de) sein oder auch das Mitteilungsblatt Nr. 256, Heft 2/2017 „Barrierefreiheit im Wohnungsbau in Schleswig-Holstein 2.0“ der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. (ARGE // eV), das käuflich über [www.arge-sh.de](http://www.arge-sh.de) zu beziehen ist.

Eine Wohnung, die als barrierefreie Wohneinheit nach § 50 Abs. 1 LBO bauordnungsrechtlich genehmigt ist, darf nicht ohne weiteres durch Umbaumaßnahmen in einen nicht barrierefreien Zustand verändert werden.

## Bauordnungsrechtliche Anforderungen an die Barrierefreiheit

Das barrierefreie Bauen ist eine Grundanforderung, die bei der Planung, Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen und der Gestaltung von Grundstücken einzuhalten ist (§ 3 Abs. 1 LBO). Die Vorschriften der Landesbauordnung hinsichtlich der Umsetzung von Barrierefreiheit sind daher bei Neubauten und Änderungen wie Umbauten, Erweiterungen etc. grundsätzlich zu beachten und umzusetzen.

Die DIN-Normen 18040 Teil 1 (öffentlich zugängliche Gebäude) und 18040 Teil 2 (Wohnungen) stellen klar, unter welchen technischen Voraussetzungen Gebäude und bauliche Anlagen barrierefrei im Sinne des § 2 Absatz 2 LBO sind.

Durch die Einführung dieser beiden Normen in die Liste der Technischen Baubestimmung (LTB) ergeben sich die konkreten Anforderungen an das barrierefreie Bauen somit unmittelbar aus dem dort bauaufsichtlich eingeführten Umfang. Einige Paragraphen der Norm sind bei der Einführung in die LTB durch die zugehörigen Anlagen 7.3/1 und 7.3/2 dabei allerdings ausgenommen.

Unter § 3 Abs. 3 LBO ist verankert, dass die als Technische Baubestimmung eingeführten Normen DIN 18040-1 und 18040-2 verbindlich zu berücksichtigen sind.

## Abweichungen von der DIN 18040

Abweichungen von den Technischen Baubestimmungen können nicht über den § 67 LBO beantragt werden. Es kann nur durch eine Kompensation von den Vorgaben der Normen abgewichen werden. Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen durch Kompensation mittels „anderer Maßnahmen“ obliegt dabei der/dem Bauherrin/Bauherrn.

Zusammengefasst: – Technische Baubestimmungen müssen von der Bauherrenschaft beachtet werden – bei Abweichungen von den Technischen Baubestimmungen ist der Nachweis der Gleichwertigkeit zu erbringen (§ 3 Absatz 3 Satz 2 LBO).

## **Weitere Anforderungen an die Barrierefreiheit ergeben sich aus:**

- § 2 Begriffe
- § 3 Allgemeines
- § 14 Brandschutz
- § 39 Aufzüge
- § 48 Wohnungen
- § 49 Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder
- § 51 Sonderbauten

### **Hinweise**

Vermarktungsbegriffe wie: barrierearm, barrierefreundlich, seniorengerecht, barrierereduziert, schwellenarm etc. bedeuten nicht barrierefrei im rechtlichen Sinne.

Nur der Terminus BARRIEREFREI ist ein rechtlich gefasster Begriff, der durch die Vorgaben der o.g. Normen ein rechtsverbindlicher Begriff ist.

## **Zuständigkeit für die Bauberatung**

### **Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation**

#### **Anschrift & Kontakt**

Fleethörn 9, 24103 Kiel  
(Altes Rathaus)

#### **Barrierefreies Bauen**

Telefon: 0431 901-2518 (Dienstag und Donnerstag 8:30 – 12:30 Uhr)  
E-Mail: [barrierefreies-bauen@kiel.de](mailto:barrierefreies-bauen@kiel.de)

#### **Allgemeine Bauberatung**

Telefon: 0431 901-2660  
E-Mail: [bauaufsicht@kiel.de](mailto:bauaufsicht@kiel.de)

#### **Bauberatung**

Dienstag und Donnerstag 8:30 – 12:30 Uhr  
Nur mit Terminvereinbarung